

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Bierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pennige.

Geschäftskollegen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Woffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 3.

10. Januar 1900.

Anmeldung Militärpflichtiger zu den Rekrutierungsstammrollen.

Die Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden hiermit veranlaßt, sofort durch vorschriftsmäßige Bekanntmachung und auf sonst ortsübliche Weise Aufforderung wegen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle an die hierzu Verpflichteten zu erlassen.

Der Verpflichtung zur Anmeldung unterliegen sämtliche Wehrpflichtige, die im Laufe des Jahres 1900 das 20. Lebensjahr vollenden, sowie diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtungen noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Commission entschieden worden ist. Ebenso unterliegen dieser Meldepflicht auch Rekruten, welche bis zum 1. Februar des laufenden Jahres noch keinen Gestellungsbefehl erhalten haben und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle ist in der Zeit

von 15. Januar bis 1. Februar 1900

zu bewirken und hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, wo der Militärpflichtige seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Militärdienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Wohn- und Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Dafers ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechselt und nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirke verzieht, so hat er dies wegen Berichtigung der Stammrollen rechtzeitig zu melden und zwar bei der Behörde, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat und bei der Stammrollenbehörde des neuen Wohnsitzes.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
Die nach § 46 der Wehrordnung anzulegenden Rekrutierungsstammrollen sind zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark

spätestens bis zum 6. Februar 1900

unter Beifügung der Geburtslisten, der Geburts- und Loosungsscheine für die Geburtsjahrgänge 1880, 1879 und 1878 hier einzureichen. Die Einreichung von Stammrollen älterer Jahrgänge ist nur dann erforderlich, wenn Militärpflichtige aus älteren Geburtsjahren zur Anmeldung kommen sollten. Mit den Stammrollen sind gleichzeitig die etwa eingegangenen Benachrichtigungen über erfolgte Bestrafung Militärpflichtiger einzureichen, nachdem die Bestrafungen zuvor in der Stammrolle eingetragen worden sind. Es sind alle erlittenen Strafen einzutragen, somit auch diejenigen wegen begangener Uebertretungen, ertheilte Verweise etc. Den Führern der Stammrollen wird deshalb hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, einen jeden sich anmeldenden verantwortlich darüber zu befragen, ob, wann und wo, sowie mit welcher Strafe er belegt worden ist. Nach Einreichung der Stammrollen erkannte Strafen sind sofort nachträglich hierher anzuzeigen.

Die Militärpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen; bis jetzt Gestorbene sind wegzulassen.

In größeren Gemeinden ist bei Anlegung der Stammrolle unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt. Von dem im Orte geborenen Militärpflichtigen ist ein Geburtschein nicht zu verlangen. Von den übrigen Militärpflichtigen sind bei der Anmeldung nur standesamtliche Geburtscheine abzugeben, die für militärische Zwecke unentgeltlich ertheilt werden, da eine Rückgabe einmal eingereicher Scheine nicht erfolgen kann. Die Ortsvorstände haben sich hierbei davon zu überzeugen, daß die Angaben des Anmeldenden mit den Angaben auf dem Geburtscheine genau übereinstimmen.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger, die nach Einreichung der Stammrollen erfolgen, sind unter Benutzung eines Ausschnittes aus der Stammrolle sofort hier anzuzeigen.

Den Ortsvorständen liegt weiter die Verpflichtung ob, über Leben und derzeitigen Aufenthalt der in der Geburtsliste für 1880 verzeichneten militärpflichtigen Personen ungesäumt Erörterungen anzustellen und das Ergebnis in den Stammrollen zu vermerken.

Ramenz, am 2. Januar 1900.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Ramenz,
von Erdmannsdorff, Amtshauptmann.

Die innere politische Lage im neuen Jahre.

An einem und demselben Tage, am 9. Januar, nehmen bekanntlich der deutsche Reichstag wie der preussische Landtag ihre Thätigkeit wieder auf; ersterer setzt jetzt allerdings nur seine durch die Weihnachtspause unterbrochenen Arbeiten einfach fort, während letzterer in eine neue Session eintritt. Für beide Parlamente aber steht der anhebende neue Abschnitt ihrer Wirksamkeit unter einem großen Fragezeichen, welches für den Reichstag durch die signalisirte Flottenvorlage, für den Landtag durch die in Umarbeitung begriffene, in der vorigen Session gescheiterte Canalvorlage repräsentirt wird. Ueber das muthmaßliche parlamentarische Schicksal des neuen Flottengesetzes läßt sich freilich schon deshalb noch durchaus nicht Bestimmtes sagen, weil der Entwurf desselben dem Reichstage noch nicht zugegangen ist. Zwar wurde daselbst bei der allgemeinen Staatsdebatte die aufgeworfene Frage der abermaligen Flottenverfälschung ziemlich eingehend berührt, schließlich haben jedoch die betreffenden Erörterungen über die Stellungnahme der deutschen Volksvertretung gegenüber dem schwebenden Flottenprojecte nichts Greifbares gezeitigt, und vermochten sie dies auch gar nicht, eben, weil der Reichstag über eine Vorlage, die er noch nicht kennt, sich nicht im Princip äußern kann. Nur das Eine darf schon als gewiß gelten, daß der Reichstag mit der Entscheidung über die neue Flottenvorlage zugleich sein eigenes Geschick in der Hand hält, daß eine etwaige Ablehnung derselben sicherlich keine Auflösung zur Folge haben würde. In den Neben, mit denen sich die verschiedenen Regierungsvertreter bei der erstmaligen Staatsverhandlung des Reichstages zur Flottenfrage äußerten, vermieden sie es allerdings sorgfältig, eine mögliche Auflösung des Reichsparlaments auch nur zu streifen, nichtsdestoweniger ist es zweifellos, daß die verbündeten Regierungen das etwaige Scheitern des Flottenverfälschungsgesetzes mit einer solchen einschneidenden Maßregel beantworten würden. Hat doch soeben erst Kaiser Wilhelm in seiner Ansprache bei der militärischen Jahrhundertfeier im Berliner Zeughaufe abermals seinen unerschütterlichen Entschluß betont, die in Angriff genommene Neuorganisation der deutschen Flotte durchzuführen, sicherlich würde darum der Schirmherr des

Reiches, falls dies nöthig werden sollte, zur Verwirklichung des jüngsten Flottenprojectes an die Nation appelliren.

Während so der Reichstag im ersten Zeichen der Flottenfrage seine Verhandlungen im neuen Jahre fortsetzt, vollzieht sich der Beginn der neuen Session des preussischen Landtages gleichfalls unter dem Ausbilde auf eine möglicher Weise kommende parlamentarisch-politische Crisis. Dieselbe war eigentlich schon in der letzten Session des Landtages vorhanden, als über das Schicksal der Canalvorlage im Abgeordnetenhaus wochenlang hin- und hergetritten wurde, bis das Project endgiltig scheiterte. Schon damals wurde vielfach geglaubt, die Regierung würde die Verwerfung des Gesetzesentwurfes über den Rhein-Elbe-Canal mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses und Ausschreibung von Neuwahlen beantworten, indessen, trotz der vorher im Abgeordnetenhaus geführten drohenden Sprache der Herren Minister, trotz der officiösen Preßkanonade gegen die Canalopposition geschah schließlich weiter nichts, als daß die canalfeindlichen Landräthe und Hofwürdenträger gemäßigter wurden. Zwischen ist der gescheiterte Entwurf des Canalgesetzes einer noch nicht abgeschlossenen gründlichen Umarbeitung und Erweiterung unterzogen worden, von welcher man regierungsseitig, nach den Aeußerungen der Berliner Regierungspresse, bestimmt erwartet, daß sie die Conservativen des Abgeordnetenhauses bewegen werde, wenigstens zum guten Theil ihren Widerstand gegen den Rhein-Elbe-Canal endlich fahren zu lassen. Außerdem heißt es, die Regierung wolle den Conservativen einen weiteren Beweis verfühlicher Entgegenkommens geben und die politischen Beamten, welche ihre parlamentarische Bande in der Canalangelegenheit mit dem Verlust ihrer Aemter büßen mußten, nächstens wieder zu Gnaden annehmen. Bis jetzt scheint aber weder die in Angriff genommene Erweiterung der Canalvorlage noch die in Aussicht gestellte „Vegnabigung“ der gemäßigten Landräthe usw. besonderen Eindruck auf die conservativen Canalgegner zu machen, so daß es vielleicht zu einem nochmaligen scharfen Kampfe im Abgeordnetenhaus wegen des Canalunternehmens kommen wird, bei welchem die Chancen für die Regierung kaum wesentlich günstiger ständen, als im vorigen Jahre. Diesmal dürfte es jedoch bei einem nochmaligen Scheitern der Canalvorlage Ernst mit der Auflösung

des Abgeordnetenhauses werden, alsdann würde sich freilich der nachfolgende Wahlkampf mit so wunderbar verkehrten Fronten abspielen, wie dies in Preußen lange nicht mehr dagewesen ist.

Derthliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnik. Heute wird es wieder einmal gar nicht Tag, so könnte man jetzt alle Morgen ausrufen. Ein leichter Nebel lagert fast Tag für Tag über unserer Gegend. Während man im Januar helle und klare Luft, verbunden mit einigen Kältegraden, gewöhnt ist und auch gern sieht, müssen wir jetzt ein ordentliches, höchst unerquickliches Novemberwetter über uns ergehen lassen. Nach Falb sollen in dieser Woche einige kalte Tage zu erwarten sein. Da müßte also bald ein Umschwung eintreten.

Pulsnik. Bei dem hiesigen Postamte sind noch 1000 Stück Jahrhundert-Postkarten eingegangen, die von Mittwoch, den 10. Januar ab am Schalter abgegeben werden.

Der erste Schultag im neuen Schuljahre würde diesmal der 23. April sein. Da aber auf diesen Tag Königs Geburtstag fällt, an dem kein Unterricht stattfindet, beginnt das neue Schuljahr erst am 24. April.

Zum Zwecke des Gebrauches des Bades Cister können vom Ministerium des Innern bedürftige Personen durch 1. Geldbeihilfen, mit deren Bewilligung auch der Genuß freien Bades auf die Dauer von vier Wochen, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Kurtag verbunden ist; 2. bloße Bewilligung freien Bades auf die Dauer von vier Wochen, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Kurtag unterstützt werden. Gesuche sind bis zum 15. März bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Offene Stellen für Militär-Anwärter (Inhaber des Civilversorgungsscheines). Beim Amtsgericht Zsch-stadt 15. oder 31. Januar Lohnschreiber, 2-3,50 M. täglich; — beim Amtsgericht Annaberg 1. Februar Dienergehilfe, 1000 M., 60 M. Bekleidungsgehalt, Gehalt steigt bis 1400 M.; — beim Amtsgericht Döbeln Dienergehilfe, 1000 M., 60 M. Bekleidungsgehalt; beim Amtsgericht